

# **Hygiene-Schutz-Konzept für Aussegnungen, Beerdigungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern auf dem Friedhof in Weidenbach**

**Alle Beerdigungen und Urnenbeisetzungen finden ausschließlich im Freien statt.**

**Die unter VII genannten aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sind zu jeder Zeit einzuhalten und haben Vorrang zu den allgemeinen Regelungen!**

Das Konzept beinhaltet folgende Punkte

## **I. Teilnehmer:**

Die Obergrenze der Teilnehmer ergibt sich aus der Größe des Friedhofs und dem einzuhaltenden Mindestabstand: Maximal 500 Teilnehmende.

## **II. Mund-Nasen-Schutz (MNS):**

Für den kompletten Friedhof gilt MNS-Pflicht.

## **III. Mindestabstand:**

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Ausgenommen vom Mindestabstand sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie (also Kinder – Eltern – Großeltern), Geschwister.

Angehörige eines weiteren Hausstands (bis fünf Personen) können vom Mindestabstand ausgenommen werden.

Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln wegen des geltenden Abstandsgebots.

## **IV. Singen und Posaunenchor:**

Das Singen ist nur mit Mund-Nasen-Schutz erlaubt. Der Posaunenchor darf unter Einhaltung der vorgegeben Abstände spielen.

## **V. Beerdigungen:**

Bei Bestattungen ist der jeweilige Friedhofsträger für die Einhaltung des Infektionsschutzes verantwortlich. Der Bestatter muss dafür Sorge tragen, dass das Schutzkonzept auf dem Friedhof eingehalten wird. Für den Abschied am Grab muss besonders auf die Einhaltung der Abstände geachtet werden. Die Vorgehensweise ist je nach Lage des Grabs individuell zu gestalten. Bei engen Verhältnissen rund um das Grab darf nur die Familie ans Grab gehen. (Es ist möglichst eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und entsprechend zu markieren bzw. abzusperren. Ist dies bei manchen Gräbern wegen der engen Wegverhältnisse nicht möglich (z.B. Stichweg, Sackgasse), so dass der Rückweg an den Wartenden vorbei erfolgen muss, ist die Zahl der Personen, die gleichzeitig bis zum Grab gehen dürfen auf entsprechend wenige Personen zu begrenzen. Die nächsten Personen dürfen erst dann weitergehen, wenn alle vorherigen Personen wieder zurückgekommen sind.)

Die Teilnahme an Beerdigungen, Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern ist allen Personen untersagt,

- die aktuell positiv auf COVID-19 getestet wurden oder
- unter Quarantäne gestellt sind,
- die Krankheitsanzeichen wie Fieber, Kurzatmigkeit und/oder Husten haben,
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Erkrankten gehabt oder
- sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben,
- in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut definierten Risikogebiet waren und keinen Negativ-Test vorweisen können.

## **VI. Personelle Umsetzung des Hygiene-Schutz-Konzepts**

Das Bestattungsinstitut Pfeiffer kümmert sich um

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
- die Gestellung der Sargträger und die Informierung des Kreuzträgers
- das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes
- das Versenken des Sarges

Sollte von den Angehörigen ein anderes Bestattungsunternehmen für die Arbeiten außerhalb des Friedhofs gewählt werden, muss sich dieses selbstständig mit dem Bestattungsinstitut Pfeiffer in Verbindung setzen.

**Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben Vorrang und sind zu berücksichtigen.**

## **VII Aktuelle Regelungen (Stand 12.03.2021)**

Die Obergrenze der Teilnehmer ergibt sich aus der Größe des Friedhofs und dem einzuhaltenden Mindestabstand: Maximal 500 Teilnehmende.

Des Weiteren gelten die Richtlinien für Gottesdienste:

- kein Gemeindegesang und Posaunenchor
- Musikalische Beiträge eines kleinen Ensembles (bis 10 Personen) sind erlaubt
- FFP2-Maskenpflicht
- Mindestabstand von 1,5 Metern

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Abstandsregelung und die FFP2-Maske jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung trägt.

Mit dem Hygiene- und Schutzkonzept für Beerdigungen der Kirchenvorstand per Umlauf befasst und einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Weidenbach, 12.03.2021

Pfarrerin Simone Sippel